

§ 5: Die Verfahrensbeteiligten am Jugendgericht

Mit der Verwirklichung des in § 4 vorgestellten Erziehungsgedanken sind nach dem Willen des Gesetzgebers mehrere Verfahrensbeteiligte immer, andere nur in besonderen Situationen betraut. Inwieweit und in welchem Umfang diese dann auch in der jugendstrafrechtlichen Praxis aktiv mitwirken, ist eine andere Frage.

Verfahrensbeteiligte im Jugendstrafverfahren sind der oder die Beschuldigte, Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Verteidigerinnen und Verteidiger (falls gewählt oder bestellt), Jugendrichterinnen und Jugendrichter (Jugendgericht), die (Jugend-)Staatsanwaltschaft sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe. Im Folgenden werden sie jeweils kurz vorgestellt und die Voraussetzungen ihres Auftretens dargestellt.

I. Das Jugendgericht

Jugendgerichte sind nach § 33 II JGG „der Strafrichter als Jugendrichter“, das „Jugendschöffengericht“ und die „Jugendkammer“ am Landgericht (§ 33b JGG). Welches Gericht wofür zuständig ist und wie viele JugendrichterInnen bzw. SchöffInnen mit dem Sachverhalt betraut werden sollen, regelt das JGG in seiner Jugendgerichtsverfassung, den §§ 33–42 JGG. Dort sind Zuständigkeiten vorgesehen, die von denen im allgemeinen Strafrecht abweichen.

1. JugendrichterIn

An den Amtsgerichten urteilen die Jugendrichterinnen und Jugendrichter in der Regel als sog. „Einzelrichter“ (§ 33 II JGG). Schließt die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen einen Jugendlichen mit einer Anklage ab, geschah dies 2020 in 79,6 % der Fälle mit einer Anklage zum Jugendrichter.

Der historische Gesetzgeber hat ihnen dabei quasi die Rolle eines „Ersatzvaters“ bzw. einer „Ersatzmutter“ zudedacht, nach § 37 JGG sollte er oder sie „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren“ sein. Bei der Besetzung entsprechender Stellen scheint das damals wie heute allerdings kaum berücksichtigt zu werden. Es genügt oft bereits die Elternstellung als Kriterium für erzieherische Befähigung, die im Übrigen auch nur als unverbindliche Sollensvorschrift verstanden wird. Bei jugendkriminologischer Inkompetenz der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters soll kein Fall der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung i.S.d. § 338 Nr. 1 StPO vorliegen. Auch eine sonstige reversible Gesetzesverletzung nach § 337 StPO wird abgelehnt.

Gleichwohl hat die Regelung zumindest eine Appellfunktion. Sie fordert von der oder dem JugendrichterIn „Fantasie und Mut zu Abweichungen von den Pfaden des tatvergeltenden Allgemeinen Strafrechts“ sowie „Augenmaß“ bei der Frage, „in welchen Fällen zugunsten erzieherischer Belange eine formelle Sanktionierung unterbleiben“ sollte (*Streng* § 6 Rn. 103 f.).

a) Sachliche Zuständigkeit

Die bzw. der JugendrichterIn entscheidet als EinzelrichterIn. JugendrichterInnen sind sachlich zuständig für Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender, bei denen als Rechtsfolgen nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten

sind (§ 39 I 1 JGG). Ist hingegen die Verhängung einer Jugendstrafe zu erwarten, ist die bzw. der JugendrichterIn nicht zuständig. Dennoch kann sie bzw. er in ihrem bzw. seinem Urteil eine Jugendstrafe von bis zu einem Jahr verhängen (§ 39 II JGG). Das wird relevant, wenn sich erst im Laufe der Hauptverhandlung eine Jugendstrafe als notwendig herausstellt.

Die bzw. der JugendrichterIn ist nach §§ 82 I, 84 I JGG zudem VollstreckungsleiterIn. Im allgemeinen Strafrecht ist nach § 451 StPO hingegen die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsleiterin.

Einer bzw. einem JugendrichterIn sollen gem. § 34 II 1 JGG auch die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Gemeint sind damit etwa Maßnahmen nach §§ 1666 f. BGB. Bezweckt wird damit eine „Erziehung aus einer Hand“. Erzieherisch-soziale und jugendstrafrechtliche Maßnahmen sollen aufeinander abgestimmt sein (*Streng* § 6 Rn. 102).

b) Örtliche Zuständigkeit

Im Regelfall ist der entscheidende Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit nicht wie im Erwachsenenrecht das Tatortprinzip (vgl. § 7 StPO), sondern der aktuelle Wohnsitz des beschuldigten Jugendlichen zu Prozessbeginn (§ 8 StPO, § 42 I Nr. 2 JGG).

In der an die Staatsanwaltschaft adressierten Richtlinien zu § JGG § 42 JGG nach dem RiJGG heißt es dazu: „Bei Verfehlungen von geringem Unrechtsgehalt, bei denen vormundschaftsrichterliche Maßnahmen nicht erforderlich sind, stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag in der Regel bei dem Jugendgericht, in dessen

Bezirk sich die auf freiem Fuß befindliche beschuldigte Person zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält (§ 42 I Nr. 2 JGG) oder in dessen Bezirk diese Person ergriffen worden ist (§ 9 StPO).“

§ 42 III JGG eröffnet sogar die Abgabe des Verfahrens auch noch nach Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn der oder die angeklagte Jugendliche umgezogen ist.

2. JugendschöffInnengericht

19,2 % der in Jugendsachen erhobenen Anklagen entfielen 2020 auf die JugendschöffInnengerichte. Zur Entscheidungsfindung werden der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter dabei eine Jugendschöffin und ein Jugendschöffe zur Seite gestellt (§ 33 II, 33 a JGG). Bemerkenswert ist die bei der Wahl der Schöffinnen und Schöffen auf die Schöffenliste in § 35 I vorgesehene Frauenquote von 50 %. Jedoch dürften wohl kaum emanzipatorische Überlegungen der Grund hierfür sein. Naheliegend ist, dass der Gesetzgeber ganz dem Rollenklischee entsprechend die besonderen erzieherischen Fähigkeiten der Frauen im Blick hatte.

Seine sachliche Zuständigkeit ist nur negativ abgegrenzt: Sie erstreckt sich auf alle Verfehlungen, die nicht vor der oder dem JugendrichterIn oder vor der Jugendkammer zu verhandeln sind (§ 40 I JGG). Das JugendschöffInnengericht ist – im Gegensatz zu der oder dem JugendrichterIn – in seiner Strafgewalt nicht begrenzt, kann also etwa eine Jugendstrafe bis zum angedrohten Höchstmaß verhängen.

3. Jugendkammer am Landgericht

Die Jugendkammer ist sachlich zuständig in den in § 41 I JGG aufgezählten Fällen. Nach Nr. 1 gehören dazu beispielsweise alle Fälle, in denen in einem allgemeinen Strafverfahren ein Schwurgericht zuständig wäre. Letzteres ergibt sich wiederum aus § 74 II GVG. Die Jugendkammer ist folglich für die dort aufgezählten besonders schweren Verbrechen wie Mord und Totschlag zuständig.

Außerdem kann das JugendschöffInnengericht ein Verfahren wegen seines besonderen Umfangs der Jugendkammer vorlegen (§ 40 II JGG). Diese entscheidet dann, ob sie das Verfahren übernimmt (die Zuständigkeit ergibt sich dann aus § 41 I Nr. 2 JGG).

Die Jugendkammer besteht dabei aus drei BerufsrichterInnen und jeweils einer Schöffin und einem Schöffen (§ 33b I Alt. 1 JGG). Auch hier gilt also die Geschlechterparität, §§ 33b VII, 33a I 2 JGG. Wenn die Sache in einem allgemeinen Strafverfahren nicht zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörte und nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung einer dritten Richterin bzw. eines dritten Richters nicht notwendig ist, wird aber eine kleinere Besetzung mit zwei BerufsrichterInnen und zwei SchöffInnen beschlossen (§ 33b II 3, 4 JGG).

Daneben ist die Jugendkammer auch eine Rechtsmittelinstanz. Sie verhandelt Berufungen gegen Urteile der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters und gegen Urteile des JugendschöffInnengerichts (§ 41 II 1 JGG). Im ersten Fall ist sie mit einer bzw. einem BerufsrichterIn und zwei SchöffInnen besetzt (§ 33b I Alt. 2 JGG), im zweiten Fall mit zwei BerufsrichterInnen und zwei SchöffInnen, § 33b I Alt. 1, II 4 JGG).

Damit ist die Große Jugendkammer die einzige Große Strafkammer, die zugleich erstinstanzliche wie auch zweitinstanzliche Zuständigkeiten hat.

II. Die beschuldigte Person

Der oder die Beschuldigte sollte im Mittelpunkt des Strafverfahrens stehen. Im jugendstrafrechtlichen Verfahren sind sie mindestens 14 Jahre alt. Eine entsprechende Altersgrenze nach „oben“ gibt es nicht (dazu vertiefend die §§ 6 und 13 der Vorlesung). Damit ihre Prozesshandlungen – wie Anträge, Rechtsmittel etc. – wirksam sind, kommt es nicht auf ihre Volljährigkeit, sondern auf ihre Einsichtsfähigkeit an, also auf ihr Verständnis vom Sinn der jeweiligen Prozesshandlung.

III. Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte

§ 36 JGG verlangt die Bestellung von „Jugendstaatsanwälten“ bei den Staatsanwaltschaften. In deren Zuständigkeit fallen alle Jugendstrafsachen, zudem alle Jugendschutzsachen.

§ 36 JGG ist nach herrschender Auffassung ähnlich wie § 37 JGG eine bloße Sollens- und Ordnungsvorschrift. § 37 JGG schrieb ursprünglich vor, dass „Jugendstaatsanwälte [...] erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren“ sein sollen. Hierfür reichte in der Praxis regelmäßig aus, selbst Kinder zu haben. Eine Verschärfung hinsichtlich der Qualifizierung wurde mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 eingeführt. Demnach *sollen* sie ab dem 1.1.2022 über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen, wozu ein wie auch immer gearteter Nachweis vorliegen muss (§ 37 n.F. JGG). Ausreichend ist aber auch, dass der Erwerb der Kenntnisse „alsbald“ durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten erwartet werden kann (§ 37 JGG n.F.). Sicher ein Fortschritt, auch wenn die Umsetzung in der Praxis abzuwarten ist.

Insbesondere im Vorverfahren kommt den Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälten eine besonders wichtige Rolle zu. Nach § 45 JGG bestehen deutlich weitergehende Möglichkeiten, das Verfahren im Wege des „formlosen Erziehungsverfahrens“ (Diversion) per Einstellung zu beenden als im allgemeinen Strafverfahren (dazu § 8 der Vorlesung).

Die Vorarbeit dazu leisten spezialisierte Jugenddezernate bei den Polizeibehörden bzw. Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter.

IV. Die Jugendgerichtshilfe

Einen erheblichen Unterschied gegenüber dem allgemeinen Strafverfahren stellt die im Jugendstrafverfahren obligatorische Beteiligung der Jugendgerichtshilfe (JGH) dar. Die hier Tätigen bevorzugen die Bezeichnung „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (JuHiS), immerhin gehe es in erster Linie um die Jugendlichen und nicht um Hilfe für das Gericht. § 38 II JGG beschreibt die allgemeine Aufgabe sowie die der JGH zukommenden speziellen Pflichten bzw. Funktionen: Ermittlungshilfe, Überwachungsfunktion sowie erzieherische Fürsorge und Betreuung.

Die JGH wird gemäß § 38 I JGG von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt. Gemessen an der Stellung der Erwachsenengerichtshilfe hat die JGH eine außerordentlich starke Stellung; insbesondere sind Vertreterinnen und Vertreter der JGH nicht erst im Hauptverfahren, sondern „so früh wie möglich“ (§ 38 VI 2 JGG) zu beteiligen; ihre Beteiligung zieht sich nach der gesetzgeberischen Konzeption durch das gesamte Verfahren.

Die JGH ist ausweislich des Wortlauts des § 38 IV 1 JGG zur Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet (nach alter Rechtslage vor 2019 bestand eine solche Pflicht hingegen nicht). Nur ausnahmsweise kann auf Antrag der JGH auf die Teilnahme verzichtet werden (§ 38 VII 1 JGG). Das soll insbesondere dann in Betracht kommen, wenn es voraussichtlich nicht zur Erhebung der öffentlichen Klage kommt, weil das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen wird (§ 38 VII 3 JGG).

Die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe haben gegenüber dem Gericht kein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 StPO. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu den jugendlichen Beschuldigten kann dadurch durchaus erschwert werden. Deren Geheimhaltungsinteresse geht allerdings die Funktion der JGH als Unterstützung des Gerichts und sonstiger Behörden (§ 38 II 2 JGG) vor.

Angelegt ist damit ein sich im Einzelfall ergebender Intra-Rollenkonflikt. Die JGH muss zwei gegebenenfalls konträren Rollen gerecht werden: der Unterstützung des Gerichts auf der einen und der Jugendlichen auf der anderen Seite. Aufgrund des beruflichen Selbstverständnisses der JGH (→ „JuHiS“) kann es dadurch bei normativ denkenden Juristinnen und Juristen der Justiz zu Loyalitätszweifeln kommen (zu Problemen und zur Reformdiskussion eingehend *Streng* § 6 Rn. 113–120).

V. Die Erziehungsberechtigten

Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts, angewandt auf Jugendlichen unter 18 Jahren stellen einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 II GG dar (dazu BVerfG NJW 2003, 2004: „Kollision zwischen dem Elternrecht und dem Verfassungsgebot des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes“).

§ 67 JGG gewährt daher den erziehungsberechtigten Eltern bzw. den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen eine eigene Stellung als Prozessbeteiligte. Dabei wird eine Reihe prozessualer Rechte der beschuldigten Person auf die Erziehungsberechtigten ausgedehnt: das Äußerungsrecht (auf Gehör), das Recht, Fragen und Anträge zu stellen (§ 67 I JGG), sowie das Recht zur Wahl einer Verteidigerin bzw. eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsmitteln (§ 67 II JGG). Regelmäßig steht ihnen auch das Recht zu, bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein (§ 67 III JGG). Zudem werden Mitteilungen an den Beschuldigten an sie gerichtet (§ 67a JGG). Dem Erziehungsberechtigten ist nach § 67 I JGG i.V.m. § 258 II, III StPO das letzte Wort zu gewähren, und zwar von Amts wegen (BGH NStZ 2000, 553).

Inwiefern Eltern bereits im Ermittlungsverfahren zu beteiligen sind, ist umstritten. Nach herrschender Meinung ist § 67 I JGG erweiternd dahin auszulegen, dass Erziehungsberechtigte auch bei einer polizeilichen

Vernehmung ein Recht auf Anwesenheit haben und die beschuldigte Person hierüber zu belehren ist (sog. Elternkonsultationsrecht, dazu *Ludwig* NStZ 2019, 123 [125]). Dafür spricht § 2 I 2 JGG, der ausdrücklich die Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts fordert (*Streng* § 6 Rn. 128). Freilich wird dies in der Praxis im Hinblick auf die vermutete höhere Geständnisbereitschaft bei Abwesenheit der Eltern vielfach anders gehandhabt ([Polizeidienstvorschrift 382 Nr. 3.6.3.](#) lässt denn auch eine Ausnahme von dem Elternrecht auf Anwesenheit bei der Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten unter Rücksichtnahme auf „kriminaltaktische Erwägungen“ zu).

Die beschriebenen Rechte der Erziehungsberechtigten finden jedenfalls dort ihre Grenzen, wo eine Beteiligung an den Verfehlungen der jugendlichen beschuldigten Person im Raum steht, § 67 IV JGG. Dann bedarf der Jugendliche anderweitiger Hilfe: Zur Wahrnehmung seiner Interessen hat das Familiengericht nach § 67 IV 3 JGG einen sog. Prozesspfleger zu bestellen. Zudem liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor (§ 68 Nr. 2 JGG).

VI. Die Verteidigung

Grundsätzlich darf jede jugendliche beschuldigte Person eine Verteidigerin oder einen Verteidiger wählen und sich deren Unterstützung bedienen (sog. Wahlverteidigung, § 137 StPO).

Beschuldigte Jugendliche **müssen** eine Verteidigerin oder einen Verteidiger haben, wenn ein Fall der sog. notwendigen Verteidigung vorliegt, §§ 140 I StPO, 68 JGG.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn im Verfahren gegen Erwachsene ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen würde (§ 140 StPO), etwa bei einem Verbrechensvorwurf oder Haft- bzw. Straferwartung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe. Zusätzlich liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist, § 68 Nr. 1 und 5 JGG.

Liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor, kann vom Gericht ein sog. Beistand bestellt werden, § 69 I JGG.

Auf weitere Einzelheiten wird in § 12 der Vorlesung eingegangen. An dieser Stelle soll nur noch auf das mitunter problematisierte Rollenverständnis der Strafverteidigung im Jugendstrafverfahren eingegangen werden.

Diese Rolle ist wegen der das Jugendstrafrecht prägenden Erziehungsidee und der daraus resultierenden „Verschränkung von Repression und erzieherischer Wohltat“ (*Streng* § 6 Rn. 135) ambivalent. Jedenfalls dann, wenn die Verteidigung im Jugendstrafverfahren keine echte erzieherische Chance für die beschuldigte jugendliche Person sieht, ist es keineswegs zu beanstanden, wenn sie sich „Erziehungsversuchen“ in

einer – aus Sicht der Justiz – unkooperativen Weise widersetzt. Darüber hinaus hält *Streng* (§ 6 Rn. 135) eine Kooperationsverweigerung auch dann stets für geboten, wenn der oder dem Beschuldigten Jugendarrest oder gar Jugendstrafe drohen; diese Sanktionen gilt es dem Jugendlichen unter allen Umständen zu ersparen (dazu die §§ 10 u. 11 der Vorlesung). Andere plädieren hingegen für ein Rollenverständnis als einseitige Interessenvertretung wie im Erwachsenenstrafverfahren (*Ostendorf* JGG § 68 Rn. 3). Weil ein „erzieherisches Zusammenwirken“ der Verteidigung mit dem Jugendgericht und der Jugendstaatsanwaltschaft aus Sicht der Jugendlichen oftmals den Eindruck der „Erwachsenenkungelei“ machen wird und damit die Legitimation des Verfahrensergebnisses auf der Strecke zu bleiben droht, ist diese kompromisslose Linie zu bevorzugen.

Literaturhinweise (insbes. zur Jugendgerichtsverfassung)

Eisenberg/Kölbel § 37

Meier/Bannenberg/Höffler § 13 Rn. 1–14

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Wer ist im Jugendstrafverfahren beteiligt?
- II. Welchem Konflikt sieht sich die JGH im Einzelfall ausgesetzt?